

## **Weisung zum Vollzug der Zahnprophylaxe an den kantonalen Schulen und an den Privatschulen**

vom 01.01.2019

### **I. Grundsatz**

Sämtliche wichtigen, relevanten Punkte, welche das Anstellungsverhältnis und die Rahmenbedingungen mit den Schulen regeln, sind in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege an den kantonalen Schulen und an den Privatschulen (SRL Nr. 803) festgehalten.

Sie werden im Hinblick auf einen möglichst einheitlichen Vollzug mit der vorliegenden Weisung der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) konkretisiert.

### **II. Von der kantonalen Schulzahnpflege-Instruktorin (SZPI) zu erbringende Leistungen**

Die SZPI

- verwendet die Vortragsunterlagen und Materialien der Kommission für orale Gesundheit der Luzerner Zahnärztesgesellschaft (KFOG) und das Lehrmittel «Mundgesund».
- instruiert die Lernenden in der empfohlenen Zahnbürstetechnik und übt diese mit ihnen. Dabei setzt sie eine altersgerechte Zahnpasta ein. Für die Kariesprophylaxe kann ein Fluoridgelee eingesetzt werden. Als Basis dient das Merkblatt «Systematik des Zähnebürstens, in den Schulen instruierte Methodik».
- vermittelt den Lernenden stufengerecht das nötige Wissen und Können für eine eigenverantwortliche Zahnpflege und fördert eine positive Einstellung zur Mundgesundheit und zur Mundpflege (Lehrplan 21 «Identität, Körper, Gesundheit – sich kennen und sich Sorge tragen» und «Ernährung und Gesundheit – Zusammenhänge verstehen und reflektiert handeln»).
- vermittelt mit geeigneten Unterrichtsmethoden Basiskenntnisse über
  - zahngesunde Ernährung
  - Entstehung und Verhütung von Karies und Zahnfleischentzündungen
  - Aufbau und die Funktionen von Zähnen und Zahnbett.
- ist in der Regel Angehörige des Schulteam und nimmt auf Wunsch der jeweiligen Lehrperson an Anlässen zur Elterninformation teil.
- pflegt den Kontakt mit dem zuständigen Schulzahnarzt/der zuständigen Schulzahnärztin.
- meldet dem/der Beauftragten Schulzahnpflege einmal im Jahr mit dem amtlichen Formular eine Statusmeldung der Schulzahnpflege-Lektionen der Schule (Anzahl Einsätze pro Stufe) und rapportiert damit die Umsetzung des gesetzlichen Obligatoriums in den Schulen.

## **Lektionsinhalte nach Stufen**

Im Rahmen der Zahngesundheitserziehung sind die Lernenden stufengerecht - analog Lehrmittel «Mundgesund» - (siehe unter Lektionenverzeichnis, Seite 121/122) - über folgende Grundthemen (Ernährung, Krankheitsentstehung, Anatomie, Mundhygiene) zu unterrichten:

### **Kindergarten**

#### Ernährung:

- Gesunde Zwischenmahlzeiten
- Umgang mit Zahnbürste
- Elterninformation (erste bleibende Zähne)

### **Primarstufe**

#### Kariesprävention:

- Aufbau und Funktion Zähne
- Kariesentstehung (Plaque/Zucker/Säure)
- Zwischenmahlzeiten (Qualitative Bewertung)

#### Gingivitisprävention:

- Entstehung von Gingivitis
- Frühzeitiges Erkennen der Symptome (Blutung)
- Plaque anfärben

### **Sekundarstufe**

- Aufrechterhalten des erworbenen Wissens
- Ernährungsverhalten, Erosionen, Rauchen
- Problemzonen Zahnzwischenraum
- Vorbereitung auf Schulentlassung (Selbstverantwortung / jährliche Zahnkontrolle)

## **III. Weiterbildung**

#### Einführungskurs:

Die SZPI erwirbt am Einführungskurs der Stiftung für SZPI präventivzahnmedizinische, pädagogisch-didaktische und organisatorische Grundlagen für ihre Klassenbesuche. Der Einführungskurs ist Voraussetzung für die Anerkennung als kantonale SZPI.

#### Fortbildungskurse / Fachtreffen / Tagungen:

Die SZPI erweitert ihr Wissen und Können durch den Besuch von mindestens zwei Fortbildungskursen pro Jahr, sowie durch die jährliche Teilnahme an einem Treffen oder Tagungen (Austausch mit Kolleginnen) und einer Hospitation.

Die Fortbildung ist mit der Lektionen-Entschädigung abgegolten.

Diese Weisung gilt für alle Schulzahnpflege-Instruktorinnen an den kantonalen Schulen und an den Privatschulen.

#### IV. Inkrafttreten

Die Weisung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

#### Beilagen

- Verordnung über den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege an den kantonalen Schulen und an den Privatschulen vom 10. Juni 2008 (Stand: 1.12.2018).

Luzern, 01. Januar 2019



David Dürr  
Dienststellenleiter  
Telefon 041 228 59 60  
david.duerr@lu.ch



Dr. med. dent. Peter Suter  
Kantonszahnarzt  
Telefon 041 932 10 30  
peter.suter@lu.ch

Geht an:

- kantonale Schulzahnpflege-Instruktorinnen
- BKD (Privat-, Sonder- und Kantonsschulen, zur Kenntnisnahme)
- VLG (zur Kenntnisnahme)